

NEWS

Umsatzsteuerrecht

Februar 2024



FG KÖLN: KEINE BERICHTIGUNGSPFLICHT IM RAHMEN DES § 14C USTG BEI FEHLENDER GEFÄHRDUNG DES STEUERAUFKOMMENS

Wird die Umsatzsteuer gem. § 14c Abs. 1 UStG und Art. 203 MwStSystRL vom Leistenden geschuldet, auch wenn das Steueraufkommen mangels Vorsteuerabzugsberechtigung des Leistungsempfängers nicht gefährdet ist? Das FG Köln wendet im Urteil vom 25.07.2023 (Az. 8 K 2452/21) erstmalig die EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache P-GmbH auf deutsches Recht an.

Weist der Unternehmer in seiner Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung unrichtig oder unberechtigt Umsatzsteuer aus, so schuldet er gem. § 14c UStG/Art. 203 MwStSystRL den ausgewiesenen (Mehr-)betrag. Hintergrund des § 14c UStG ist die Sicherung des Steueraufkommens. Eine Gefährdung des Steueraufkommens könnte sich ergeben, wenn aus Rechnungen, welche entweder eine höhere als die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ausweisen, denen keine Leistung zugrunde liegt, oder die von Personen ausgestellt werden, die nicht zum Ausweis berechtigt sind, ein Vorsteuerabzug vorgenommen wird. Die Steuerschuld nach § 14c UStG kann der Rechnungsaussteller unter bestimmten Voraussetzungen wieder beseitigen.

Mit Urteil vom 25.07.2023 (Az. 8 K 2452/21) entschied das FG Köln nun, dass § 14c UStG gegen EU-Recht verstößt, wenn das Steueraufkommen – wie im verhandelten Fall – nicht gefährdet ist. Damit folgt das Gericht der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache P-GmbH. Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass eine Steuerschuld durch Steuerausweis nicht entsteht, wenn der gesonderte Umsatzsteuerausweis nicht zur Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens führt, weil der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (z.B. weil es sich um eine Privatperson handelt).

SACHVERHALT

Gegenstand des Verfahrens vor dem FG Köln war die Frage, ob die förmlichen Zustellungen der Klägerin als Post-Universaldienstleistungen (PZA-Leistungen) gem. § 4 Nr. 11b UStG umsatzsteuerfrei sind.



ANNE-KATRIN ZEINER

Steuerberaterin
Master of Arts in Taxation (M.A.)
zeiner@peterpartner-stb.de
Telefon: +49(0)73 61 97 37 46-14

Die Klägerin rechnete aufgrund einer verbindlichen Auskunft des Finanzamtes PZA-Leistungen teilweise mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ab. Das Finanzamt erkannte später einen Teil dieser PZA-Leistungen als steuerbefreit gem. § 4 Nr. 11b UStG an und setzte insoweit Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG fest. Für die Parteien war unstreitig, dass die Klägerin ihre Leistungen im Streitjahr überwiegend an Kunden erbrachte, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (Verwaltungsbehörden, Gerichtsvollzieher, Gerichte, ehrenamtlich tätige, die unter § 4 Nr. 26 UStG fallen, etc.). Die Minderheit an Leistungen, für die ein gesonderter Steuerausweis in den Rechnungen erfolgte, erbrachte die Klägerin an vorsteuerabzugsberechtigten Kunden.

Unter Berufung auf das Unionsrecht trug die Klägerin vor, dass eine unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuerschuld weder nach Art. 203 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL), der das unionsrechtliche Äquivalent zu § 14c UStG ist, noch nach § 14c UStG, der richtlinienkonform auszulegen sei, entstehe, wenn der Leistungsempfänger der steuerbefreiten Leistungen als Adressat einer Rechnung mit unrichtigem Umsatzsteuerausweis nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Eine Gefährdung des Steueraufkommens liege mangels Vorsteuerabzug der Leistungsempfänger nicht vor. Ferner habe die Klägerin gutgläubig gehandelt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE DES FG KÖLN

Das FG Köln gab der Klage mit Urteil vom 25.07.2023 (Az. 8 K 2452/21) vollumfänglich statt. Die PZA-Leistungen seien gem. § 4 Nr. 11b UStG umsatzsteuerfrei. Es entstehe keine Steuerschuld nach § 14c UStG. Das FG legt § 14c Abs. 1 UStG richtlinienkonform aus, insoweit die Klägerin Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis an nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Personen ausstellt. Denn dadurch ergibt sich keine Gefährdung des Steueraufkommens. Das FG Köln folgt hier der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „P-GmbH“ (EuGH v. 08.12.2022 C 378/21). Die Tatsache, dass im vorliegenden Fall die Rechnungsempfänger keine Privatpersonen waren (wie im Fall der P-GmbH), sondern andere Personen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechnete sind, rechtfertige kein anderes Ergebnis.

Da weder § 14c Abs. 1 UStG noch Art. 203 MwStSystRL Anwendung finden, muss die Klägerin weder eine Rechnungskorrektur vornehmen, noch den unrichtigen Steuerbetrag an die Leistungsempfänger zurückzahlen. Da die Klägerin entsprechend der vom Finanzamt (rechtswidrig) erteilten verbindlichen Auskunft gutgläubig gehandelt hat, steht ihr auch für die Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis an zum Vorsteuerabzug berechnete Personen ein Steuererstattungsanspruch zu. Dies ergebe sich ebenfalls aus der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 203 MwStSystRL, auf welchen sich die Klägerin auch in diesem Fall berufen kann. Eine richtlinienkonforme Auslegung des § 14c UStG scheide aus.

PRAXISHINWEISE

Das FG-Köln hat als erstes deutsches Finanzgericht die EuGH-Rechtsprechung P-GmbH auf das deutsche Recht angewendet. Art. 203 MwStSystRL ist folgerichtig auch dann nicht anzuwenden, wenn nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Personen, die keine Privatpersonen sind, eine derartige

Rechnung erhalten. Diese Entscheidung ist vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks des § 14c UStG, der Sicherung des Steueraufkommens, zu begrüßen.

Sowohl bei fehlender Steuervergütung als auch bei Gutgläubigkeit ist keine Rechnungskorrektur oder Steuerrückzahlung an den Leistungsempfänger nötig. Unternehmern, die Umsatzsteuer abgeführt haben, steht eine Steuererstattung für das Jahr der Rechnungstellung zu. In der Praxis sollte in derartigen Fällen ein Einspruch oder ein Änderungsantrag bezüglich der betroffenen Steuerbescheide in Betracht gezogen werden. Die Revision ist beim BFH unter dem Az. V R 16/23 anhängig.



**PETER
PARTNER**
S T E U E R -
B E R A T E R

AALEN

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB
Ulmer Str. 68
73431 Aalen
Tel.: +49(0)73 61 97 37 46-0
Fax.: +49(0)73 61 97 37 46-99
info@peterpartner-stb.de

KÖLN

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Tel.: +49(0)2 21 99 59 85-32
info@peterpartner-stb.de